



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/63-2-1 #9  
Datum: 27.02.2026

# **Ergänzung der Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. im Planfeststellungsverfahren**

für Vorhaben Nr. 63  
des Bundesbedarfsplangesetzes  
Hanekenfähr – Gronau

---

Vorhabenträger:  
Amprion GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Ergänzung zu Ziff. 2.2 – Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F. ....	4
3	Ergänzung zu Ziff. 6.2 – Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) .....	4
4	Ergänzung zu Ziff. 6.3 – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).....	5
5	Ergänzung zu Ziff. 6.6 – Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen, Teil 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV .....	5
6	Ergänzung zu Ziff. 6.6 – Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen, Wärme.....	5
7	Ergänzung zu Ziff. 6.7 – Wasserrechtliche Planunterlagen .....	5
8	Ergänzung zu Ziff. 6.7.1 – Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
9	Ergänzung zu Ziff. 6.7.3 – Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc. – Teil Öffentliche Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff. WHG)...	6
10	Ergänzung zu Ziff. 6.8 – Bodenschutz und Baugrund, Teil Bodenschutz .....	6
11	Ergänzung zu Ziff. 6.11.1 – Raumordnerische Belange.....	7
12	Ergänzung zu Ziff. 6.11.4.1 – Verkehrsinfrastruktur .....	7
13	Ergänzung zu Ziff. 6.11.4.3 – Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur.....	7
14	Ergänzung zu Ziff. 6.11.5 – Landwirtschaft .....	7
15	Ergänzung zu Ziff. 6.11.8 – Andere behördliche Verfahren.....	8

## 1 Vorbemerkung

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 21.11.2025 den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG a. F. vom 11.10.2023 für das Vorhaben Nr. 63 – Hanekenenfähr – Gronau ergänzt. Mit diesen Unterlagen hat der Vorhabenträger auch einen Vorschlag für die Ergänzung des Inhalts der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag Ergänzung UR) vorgelegt (siehe Anlage).

Die Ergänzung des Antrags bezieht sich auf eine Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zukünftig soll die 2-systemige 110-kV-Leitung (Bl. 1503 „Coesfeld – Dülmen-Leitung“) der Westnetz GmbH als Erdkabel bis in das Umspannwerk Gronau geführt werden. Die beiden 110-kV-Systeme werden derzeit auf eigenen Masten parallel der hier gegenständlichen 380-kV-Bestandsleitung bis zum Umspannwerk geführt, wobei die 380-kV-Bestandsleitung nördlich der B54 unterkreuzt wird.

Der Vorschlag Ergänzung UR (siehe **Anlage**) wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Ergänzung des Untersuchungsrahmens für die Planfeststellung vom 27.03.2024 festgelegt.

## 2 Ergänzung zu Ziff. 2.2 – Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.

Klarstellend wird unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 4a NABEG festgestellt, dass neben dem beantragten Trassenverlauf keine der beiden betrachteten Varianten aus Kap. 4.4.2 der Ergänzung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss von November 2025 detaillierter zu prüfen sind. Der Trassenverlauf der Teilerdverkabelung ist im weiteren Verfahren in der Form zu konkretisieren, wie dieses durch den Vorhabenträger vorgeschlagen wurde. Es ist demnach alternativ zu prüfen,

- ob der vorhandene Straßenraum der Stadtstraße „Harberskamp“ in der Stadt Gronau genutzt werden kann oder
- die östliche Fläche, die als WSG-Zone II eingestuft ist, genutzt wird.

## 3 Ergänzung zu Ziff. 6.2 – Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Ergänzend zum Vorschlag Ergänzung UR gilt auch für die Teilerdverkabelung, dass nach § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen sind. Vorliegend sind die Flächenkategorien aus Tabelle 4-2 des Ergänzungsantrags heranzuziehen.

## **4 Ergänzung zu Ziff. 6.3 – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Da die Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung im LBP nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vorgenommen wird, ist neben der Handreichung zum Vollzug der BKompV<sup>1</sup> auch der Leitfaden zum Vollzug der BKompV bei Energieleitungsprojekten (Freileitungen und Erdkabel)<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Untersuchung der Wirkung des Erdkabels auf das Landschaftsbild.

## **5 Ergänzung zu Ziff. 6.6 – Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen, Teil 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV**

Ergänzend zum Vorschlag Ergänzung UR ist zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes bei 110-kV-Erdkabeln anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 35 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstandes von 1 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstandes von 1 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

## **6 Ergänzung zu Ziff. 6.6 – Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen, Wärme**

Klarstellend zum Vorschlag Ergänzung UR ist zu prüfen, ob es bei den Wärmeemissionen relevante Auswirkungen gibt. Diese sind im Falle der Relevanz entsprechend darzulegen.

## **7 Ergänzung zu Ziff. 6.7 – Wasserrechtliche Planunterlagen**

Bei den Angaben zur Wärmeemission der Erdkabel ist im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren zu prüfen und sicherzustellen, dass es infolge betriebsbedingter Wärmeemission (Verlustwärme) – ausgehend von den Kabeln und Muffen – zu keiner relevanten Erwärmung der betroffenen Gewässer bzw. Wasserkörper (Grundwasser und Oberflächengewässer) kommt.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (BfN) & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.), 2021: Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021. Aufgerufen am 09.01.2026, <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf>

<sup>2</sup> Mengel, A., Pieck, S., Schwarzer, M., Müller-Pfannenstiel, K., und Möller, T., 2025: Leitfaden zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung bei Energieleitungsprojekten – Freileitungen und Erdkabel (BKompV-Leitfaden Energieleitungen). 286 S., Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Schriften 728).

## **8 Ergänzung zu Ziff. 6.7.1 – Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis**

In den wasserrechtlichen Planunterlagen sind Maßnahmen darzulegen, die sicherstellen sollen, dass im Rahmen der Gewässerbenutzungen (§§ 8, 9 WHG) enthaltene Schwebstoffe zurückgehalten werden und das oftmals eisenhaltige Grundwasser mittels geeigneter Methoden wie dem Vorhalten von Absetzbecken ggf. inkl. Sand-/Strohfilter abgereinigt wird, bevor eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder eine ortsnahe Versickerung erfolgt (vgl. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vom 16.01.2026). Entsprechende Ausführungen zu Maßnahmen sind in den landschaftspflegerischen Begleitplan zu übertragen.

## **9 Ergänzung zu Ziff. 6.7.3 – Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc. – Teil Öffentliche Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff. WHG)**

Die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist bei Passage von festgesetzten Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten (§ 52 WHG), Bereichen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne eine Deklaration als festgesetztes bzw. geplantes Wasserschutzgebiet und Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) erforderlich.

Es ist darzulegen, inwieweit die Wasserschutzzonen des festgelegten Wasserschutzgebietes Gronau von der 110-kV-Erdverkabelung betroffen sein wird. Bei der Querung dieses Wasserschutzgebietes hat der Vorhabenträger sich bzgl. des geplanten Eingriffes (u. a. Zuwegungen und Baubedarfsflächen) und des hiermit verbundenen Bauablaufes mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen und dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzulegen.

## **10 Ergänzung zu Ziff. 6.8 – Bodenschutz und Baugrund, Teil Bodenschutz**

Das Bodenschutzkonzept ist auf die Belange des Bodenschutzes im Hinblick auf Erdkabel zu ergänzen, sofern dies nicht bereits von den im Untersuchungsrahmen vom 27.03.2024 unter Ziffer 6.8 genannten DIN-Normen umfasst ist. Ebenfalls ist ein Bodenschutzplan im Maßstab 1:2.000 zu erstellen.

Im Hinblick auf den besonders schutzwürdigen Plaggenesch sind im Bodenschutzkonzept Maßnahmen darzulegen, wie dieses Archiv der Kulturgeschichte zu behandeln ist und geschützt werden kann.

## **11 Ergänzung zu Ziff. 6.11.1 – Raumordnerische Belange**

Berichtigend zum Vorschlag Ergänzung UR, ist für die gegenständliche Teilerdverkabelung zu untersuchen, ob das planfestzustellende Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 ROG vereinbar ist. Neben den Raumordnungspläne aus Tabelle 4-1 des Ergänzungsantrags ist zusätzlich der Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen betrachtungsrelevant. Es gilt § 2 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu beachten.

## **12 Ergänzung zu Ziff. 6.11.4.1 – Verkehrsinfrastruktur**

Sofern im Rahmen der Baumaßnahmen für das Erdkabel Sperrungen der Stadtstraßen (zugleich Fahrradstraßen) „Harberskamp“ und „Riekenhofweg“ erforderlich werden, ist im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG ein Konzept für gesicherte Umleitungen vorzulegen.

## **13 Ergänzung zu Ziff. 6.11.4.3 – Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur**

Bei einer Parallelführung der Erdkabel mit den Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH sind die Kabel so zu planen, dass ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und des Kabelgrabens eingehalten wird.

Die Erdkabel sind so zu planen, dass zwischen den Eckstielen der Maste der Westnetz GmbH und der Außenkante des Kabelgrabens ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m eingehalten wird.

Bei den Stadtwerken Gronau GmbH sind vorab Pläne über die gekreuzten Versorgungsleitungen der Stadtwerke einzuholen.

## **14 Ergänzung zu Ziff. 6.11.5 – Landwirtschaft**

Es ist darzulegen, wie die Funktionen gekreuzter Entwässerungsgräben auch während der Baumaßnahmen aufrechterhalten werden können. Sofern Flächen mit Drainagen gequert werden, ist das Vorgehen bei der Wiederherstellung der Drainagen darzulegen.

## **15 Ergänzung zu Ziff. 6.11.8 – Andere behördliche Verfahren**

Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. mit der Stadt Gronau sowie mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde im Hinblick auf den Antrag zur wasserrechtlichen Planfeststellung für das Entflechtungskonzept für die Gewässer 9000, 9500, 2300 und 1160 und den sich daraus ergebenden Überschneidungen zwischen der Gewässerbaumaßnahme und dem Erdkabel abzustimmen.